

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 94 (1996)

Heft: 4

Artikel: Machtstrukturen im Alltag

Autor: Müller-Jakob, Monika

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-950601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Machtstrukturen im Alltag

Beitrag von Monika Müller-Jakob, ZV

Ich wurde angefragt, im Zusammenhang mit den Krankenkassen-Tarifverhandlungen etwas zum Thema Macht, Machtstrukturen zu schreiben.

Ich beginne mit dem, was mir dazu spontan durch den Kopf ging: Geld ist Macht; die Macht des Geldes; «Geldadel»; wer zahlt, befiehlt – diese Redewendungen sind uns wohl allen geläufig. Wer Macht hat, demonstriert diese, spielt sie aus, (miss-)braucht sie.

Das ist eine von mehreren Möglichkeiten im Umgang mit Macht. Dass sie uns so, in negativem Sinne, öfter begegnet, hat nach meiner Ansicht damit zu tun, dass hier den «Mächtigen» das Ausleben archaischer Seiten in einem gesellschaftlich akzeptierten Rahmen ermöglicht wird. «Moderne» Spielfelder der Macht begeben uns täglich, sei es als Kriege oder, subtiler, in unserem (Berufs-)Alltag, wenn wir *contre-cœur* Verordnungen ausführen oder einem wehrlosen Neugeborenen zwecks Erhebung eines Laborwertes in die Ferse stechen.

Wie ich die als «Opfer» angewandter Macht gesammelte Erfahrungen umsetze, hängt unter anderem von meinem aktuellen Befinden, von Intelligenz und Differenzierungsfähigkeit, von Selbstbewusstsein, Menschlichkeit und, ganz wesentlich, von Häufigkeit und «Verletzungspotenzial» der Machtdemonstration ab.

Ich kann die mir solcherart zugefügten «Wunden» lecken, indem ich die Energie der Machtausübung, aufgestockt durch die damit verbundenen Gefühle von Demütigung, Ohnmacht und Ärger, an jene weitergebe, über die ich in irgendeiner Form «mächtig» bin.

Ich kann aber auch versuchen, herauszufinden, wo und wie innerhalb bestehender Machtstrukturen Mittel und Wege, die zu einer Veränderung führen, vorhanden sind.

Dafür bot sich allen, die sich in den letzten fünf Jahren für die Verhandlungen mit dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK) engagierten, ein breites Übungsfeld!

Die KSK-Vertreter befanden sich klar am längeren Hebel, hatten sich aber durch mit Zahlen und anderen erhärteten Fakten unterlegte, hartnäckige Argumentation von der Notwendigkeit angepassterer Hebammentarife überzeugen lassen.

Eifrig bemühten sich die Frauen der Projektgruppe um Informationen und erarbeiteten sich einen hohen Wissensstand. Damit waren die Machtstrukturen zwar nicht zu durchbrechen. Unsere durch harte Arbeit erworbene Kompetenz und das nun durch erstmals nach betriebs-

wirtschaftlich anerkannten Berechnungsgrundlagen vorliegende Zahlenmaterial verliehen uns (Durchhalte-) Energie und Selbstbewusstsein.

Die immer wieder einzusteckenden Rückschläge und Verzögerungen waren schwer hinzunehmen und immer wieder so empörend, dass dadurch Aktionen ausgelöst wurden, die uns wieder Auftrieb verliehen.

Unsere Verhandlungspartner aus der Tarifabteilung des KSK sahen sich und ihre intensive Arbeit mehrmals durch mächtigere KSK-Gremien in Frage gestellt, wenn fertige Tarifvorschläge, die zum Teil schon Stufen wie die (geizige) Tarifkommission passiert hatten, abgeschmettert wurden. Die Machtverteilung innerhalb des KSK erschien deshalb nicht uns allein in einem eher zweifelhaften Licht.

Mittlerweile fand dort ein grosses Stühlerücken statt, Schlüsselpositionen wurden umbesetzt, interne Entscheidungsstrukturen verändert. Auf unsere Tarifverhandlungen hatte dies keine positiven Auswirkungen.

Weil durch die «überraschende» Annahme des revidierten Krankenversicherungsgesetzes der (politische) Druck auf das KSK wuchs, sollte das Projekt Hebammenvertrag plötzlich raschmöglichst über die Bühne...

Nachdem unsere Seite nach langem zähen Verhandeln und Rücksprachen mit Gleichstellungsfachfrauen, Kartellkommission usw. akzeptieren musste, dass der zuletzt vorliegende Tarif das zur Zeit mögliche Maximum darstellte, bewilligten Sektionen und Zentralvorstand des SHV die Vertragsunterzeichnung unter dem Vorbehalt, dass in jenen Kantonen, wo bereits gute Verträge bestanden, Lohnneibussen verhindert werden. Dieses Vorhaben entwickelte sich zum Prüfstein der SHV-eigenen Machtstrukturen, bestand einmal mehr die Gefahr der Spaltung und Schwächung unseres Verbandes durch Überstimmung und Druck der tarifmässig rückständigeren, zahlenmässig überlegenen Deutschschweiz auf die fortschrittliche Minorität der Romandie.

Selber in «Machtposition» und immer wieder in Entscheidungssituationen, die meinem eigenen Demokratie- und Machtverständnis Zerreihsproben bescherten und mich persönlich gesteckte Grenzen überschreiten liessen, möchte ich es Euch, liebe Kolleginnen, überlassen, Euch zum Verlauf und den bisherigen Resultaten dieser (Macht-)Konfrontationen eine Meinung zu bilden. ▶

Krankenkassenvertrag – Der neuste Stand

Informationen anlässlich der Präsidentinnenkonferenz vom 26. Februar 1996, von Monika Müller-Jakob

Der Krankenkassenvertrag ist nach der Streichung von Art. 2/Absatz 3 am 28.12.1995 unterschrieben worden und ist nun zur Genehmigung beim Bundesrat hängig.

Was wurde gestrichen?

Art. 2 / Absatz 3 Der Taxpunkt wird auf Fr. 1.– festgesetzt. Die Kantonalverbände der Krankenversicherer resp. die Sektionen des SHV können innert drei Monaten seit Unterzeichnung dieses Vertrages durch schriftliche Eingabe an beide Vertragsparteien erklären, dass sie einen separaten, auf kantonalen Verhältnissen zugeschnittenen Taxpunktwert vereinbaren wollen. Bis zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung oder zur Festsetzung des Taxpunktwertes durch den zuständigen Regierungsrat gilt auch in diesen Kantonen der Taxpunktwert von Fr. 1.–.

Was bedeutet die Streichung?

Aktuelle Sachlage:

- ◆ Das Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK) will damit die Vereinbarung eines höheren TP-Werts seiner Kantonalverbände verunmöglichen, um Schuldzuweisungen wegen Verursachens von Kostenschüben zu verhindern. Die Erreichung eines höheren TP-Werts hätte auch mit Art. 2, Absatz 3 auf politischem Weg erkömpft werden müssen. Der TP-Wert von Fr. 1.– ist nicht mehr im Vertrag.
- ◆ Das KSK hat seine Kantonalverbände angewiesen, maximal Fr. 1.–/TP zu bezahlen.
- ◆ Besteht ein begründeter Anspruch auf mehr als Fr. 1.–/TP, so muss dieser TP-Wert durch den Regierungsrat des jeweiligen Kantons verfügt werden. Die Hebammen müssen eine solche Verfügung bei ihrem Regierungsrat beantragen.
- ◆ Bis der TP-Wert mit den Kantonalverbänden der Krankenversicherer oder durch die regierungsrätliche Verfügung festgelegt und der alte Vertrag bereits gekündigt ist, kann mit einem TP von Fr. 1.– nach neuem Vertrag abgerechnet werden.
- ◆ Die Formulare der Eidgenössischen Gesundheitskasse können noch aufgebraucht werden. Neue Formulare stehen im Zentralsekretariat zur Verfügung.